

# RS UVS Kärnten 2004/03/10 KUVS- 160-164/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2004

## Rechtssatz

Sind die im Straferkenntnis der Erstinstanz angeführten Mängel einer Durchrostung des Holmanschlusses sowie Korrosion am Seitenholm, eine falsche Scheinwerfereinrichtung, eine defekte Auspuffanlage und eine defekte Betriebsbremsanlage zwar objektiv am Prüfstand zu erkennen, ist dies jedoch einem normalen Fahrzeuglenker keinesfalls möglich, da hierfür entsprechende Fachkenntnisse und Prüfeinrichtungen erforderlich sind, ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Mängel am Kraftfahrzeug, Erkennung von Mängeln durch Lenker, Fachkenntnisse, Fachkenntnisse für Mängelerkennung, Prüfeinrichtungen, Rost, Holmanschluss, Korrosion, Seitenholm, Scheinwerfereinrichtung, Auspuffanlage, Betriebsbremsanlage

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)